

Stellungnahme der Landeskirche (unsere Verfahrensgrundlage):

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar 2021 wurde festgestellt, dass die bisherigen Maßnahmen nicht ausreichen, um das Ziel von Bund und Ländern, die 7-Tage-Inzidenz auf unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner zu senken, um die Gesundheitsämter wieder in die Lage zu versetzen, die Infektionsketten nachzuvollziehen und Quarantäne für Kontaktpersonen 1 anzuordnen, zu erreichen. Daher sollen die bisherigen Maßnahmen fortgesetzt und zum Teil verschärft werden. Es hat sich über den Jahreswechsel gezeigt, dass die Inzidenzwerte als Maßstab für den Anstieg der Infektionslast nur bedingt belastbar sind und damit vorübergehend keine verlässliche Grundlage für die Anwendung der „Szenarien“ bieten können. Daher sind verschärfende Maßnahmen gegenüber der bestehenden Regelung erforderlich. Dieses begrüßen wir ausdrücklich.

Am 06.01.2020 hat das Kultusministerium (MK) den Trägerverbänden von Kindertageseinrichtungen die geplanten Maßnahmen vorgestellt. Demnach soll durch Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung der Betrieb von Kindertagesstätten bis zum Ablauf des 31.01.2021 untersagt werden. Ausgenommen hiervon ist die **Notbetreuung in kleinen Gruppen („Szenario C“)**.

1. Größe der kleinen Gruppen

Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf **das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen**. Die zulässige Zahl der in kleinen Gruppen zu betreuenden Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe.

Die **höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder** darf in einer kleinen Gruppe

1. in der überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel **8 Kinder (Krippen)**,
2. in der überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel **13 Kinder (Kindergarten)** und
3. in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel **10 Kinder (Horte)**

nicht überschreiten. Allerdings ist vorgesehen, dass im Einzelfall diese Höchstzahlen überschritten werden dürfen, sofern die räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten dies zulassen. In Bezug auf die höchstens zulässige Zahl der in einer Gruppe während der Notbetreuung in kleinen Gruppen sind ähnlich wie im ersten Lockdown im Einzelfall die im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigte Platzzahl (davon 50%) einer Gruppe handlungsleitend. Dieses ist insbesondere bei altersgemischten Gruppen oder integrativen Gruppen als Orientierungswert zu beachten.

2. Aufnahme der Kinder in die Notbetreuung in kleinen Gruppen

Für die Vergabe der Plätze für die Notbetreuung in kleinen Gruppen wird wieder ein besonderes Verfahren erforderlich. Dieses hatte bereits im ersten Lockdown zu erheblichen Problemen bei der Umsetzung geführt.

Stellungnahme der Landeskirche (unsere Verfahrensgrundlage):

Durch die geplante Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung sollen in der Notbetreuung in kleinen Gruppen nur Kinder aufgenommen werden,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in **betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse** tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein **Sprachförderbedarf**, besteht sowie
3. die **zum kommenden Schuljahr schulpflichtig** nach § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG werden.

Außerdem sollen auch besondere Härtefälle, z. B. für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, bei der Notbetreuung in kleinen Gruppen **zugelassen werden**. Ein besonderer Klärungsbedarf besteht bei der Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse“. Um in den nächsten Tagen eine Orientierungshilfe bei der Vergabe der Plätze der Notbetreuung in kleinen Gruppen zu haben, empfehlen wir Ihnen die [FAQ des MK aus dem Mai/Juni 2020](#) als erste Orientierung zu nutzen. Dort wurde geregelt:

„Für welche Berufszweige kann im Einzelfall die Möglichkeit der Kinderbetreuung in einer Notfallgruppe eröffnet sein?“

Bislang waren bereits Kinder in die Notbetreuung aufzunehmen, bei denen mindestens ein Elternteil in sog. kritischen Infrastrukturen tätig ist. Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Darüber hinaus können nun auch Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von **allgemeinem öffentlichen Interesse** tätig ist, aufgenommen werden, sofern die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung tätig ist. Als Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeld-versorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation klassifiziert werden. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zurückzugreifen. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.“

Stellungnahme der Landeskirche (unsere Verfahrensgrundlage):

Das Land plant, die bestehenden FAQs demnächst zu aktualisieren. Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfs bis Montag empfehlen wir ausdrücklich, die [BLAU MARKIERTE LISTE](#) im Übergang anzuwenden.

3. Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der Notbetreuung in Hortgruppen.

Weiterhin soll **jede Person** während der Notbetreuung in einer Hortgruppe eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nicht gewährleistet werden kann. Dieses wird in der Regel in den meisten Fällen zutreffen, selbst bei einer Betreuung im Außengelände. Ausgenommen von dieser Regelung für altersgemischten Hortgruppen sind nur Kinder bis zur Einschulung! In Hortgruppen ist also darauf zu achten, dass in **Hortgruppen** sowohl das Personal als auch die Hortkinder selbst eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

4. Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung

Der bestehende Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung soll angepasst werden. Die überarbeitete Fassung soll demnächst auf der Internetseite des MK veröffentlicht werden.

5. Weitere Regelungen:

1. Die bestehenden **Mindeststandards zu der Qualifikation des erforderlichen Personals** werden **wieder ausgesetzt**. Wir gehen davon aus, dass die Finanzhilfe wie im ersten Lockdown weiter gewährt wird. Das MK hat dieses in der Videokonferenz mit den Trägern bestätigt.
2. Eine Regelung zu den **Elternbeiträgen** für Krippen- und Hortkinder ist nicht getroffen worden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind daher gebeten, sich mit ihren örtlichen kommunalen Partner abzustimmen, damit auf örtlicher Ebene möglichst einheitliche Regelungen getroffen werden können.
3. Praktikant*innen und Helfer*innen im freiwilligen sozialen Jahr können weiter in den Einrichtungen beschäftigt werden.
4. Zur Entlastung der Eltern wird der Bund gesetzlich regeln, dass das **Kinderkrankengeld im Jahr 2021 für 10 zusätzliche Tage pro Elternteil (20 zusätzliche Tage für Alleinerziehende) gewährt wird. Der Anspruch soll auch für die Fälle gelten, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder die Präsenzpflicht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde.**
5. Durch die geplante Schließung der Kindertageseinrichtungen wird für die Erziehungsberechtigten, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden können, wieder ein gesetzlicher **Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** ausgelöst. Auch dies ist eine flankierende Maßnahme zu den geplanten Regelungen.
6. Das MK plant zudem ein Anschreiben an die Eltern und Träger der Kindertageseinrichtungen, um die beschlossenen Maßnahmen zu erläutern. Die Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung wird allerdings erst zum Wochenende veröffentlicht werden.

Stellungnahme der Landeskirche (unsere Verfahrensgrundlage):

Ferner bitten wir auch wieder zu prüfen, ob und inwieweit die Kindertageseinrichtungen Kontakt zu den Kindern halten können, die nun im Januar 2021 nicht betreut werden können. Einige gute Beispiele hatten wir bereits im ersten Lockdown über die Fachberatung im DWiN veröffentlicht.

Wir bitten die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Leitungen der Kindertageseinrichtungen und die Superintendentinnen und Superintendenden zeitnah über die bevorstehenden Änderungen zum 11. Januar 2021 zu informieren. Diese Änderungen sollen bis 31.01.2021 gelten.